

Praxisstempel



# Hygieneplan

1. Einleitung
2. Hygienevorschriften für Mitarbeiter
3. Hygienestatus der Arbeitsräume
4. Entsorgung von Abfällen
5. Transport von Untersuchungsmaterial
6. Wäsche
7. Lüftungsanlage
8. Verschiedenes

## Anlagen :

Anlage 1 Vorgehensweise bei Verletzungen / Verdacht auf kontagiöses Material

Anlage 2 Hygienische Händedesinfektion

Anlage 3 Desinfektionsplan

Anlage 4 allgem. Reinigungsplan

Quellen - Nachweis :

Richtlinien, Gesetze, Vorschriften, Verordnungen, Regeln, Empfehlungen

## 1. Einleitung

Durch die Einhaltung hygienischer Anforderungen beim „Betrieb der Arztpraxis“

sollen

- die Weiterverbreitung von Erregern inner- und außerhalb der Praxis vermieden  
und
- Infektionen beim Personal verhindert werden.

Der Umgang mit Blut, Blutbestandteilen, Körperflüssigkeiten, Ausscheidungen oder Kulturen von vermehrungsfähigen Mikroorganismen beinhalten stets ein Infektionsrisiko. Im medizinischen Bereich ist die Hauptursache für Infektionen die Inokulation (Einbringung) von erregerehaltigem Material über verletzte Haut oder Schleimhaut. Die wichtigsten Vorkehrungen zur Minderung des Infektionsrisikos sind daher der Schutz vor Verletzungen und Kontaminationen, wirksame Desinfektions- und sichere Entsorgungsmaßnahmen sowie Schutzimpfungen und richtiges Verhalten im Verletzungsfall (vergl. Anlage 1 Vorgehensweise bei Verletzungen / Verdacht auf kontagiöses Material)

Nach § 9 UVV BGV C8 (vormals VBG 103) vom 01.01.1997 hat :

"Der Unternehmer ..... für die einzelnen Arbeitsbereiche entsprechend der Infektionsgefährdung Maßnahmen zur Desinfektion, Reinigung und Sterilisation sowie zur Ver- und Entsorgung schriftlich festzuhalten und ihre Durchführung zu überwachen."

und in der Durchführungsanweisung heißt es :

„Die Forderung ist erfüllt, wenn der Unternehmer in einem Plan festgelegt hat, welche Maßnahmen und Verfahren zur Desinfektion, Reinigung und Sterilisation sowie zur Ver- und Entsorgung durchzuführen sind und welche Personen mit der Durchführung und Überwachung in den einzelnen Bereichen beauftragt sind.“

Die hygienische Händedesinfektion ist im Desinfektionsplan geregelt (vgl. Anlage 2: Hygienische Händedesinfektion). Dieser Plan hängt im Laborbereich aus.

---

Die Mitarbeiter werden bei ihrer Einstellung über die einzuhaltende Hygiene informiert. Es wird der Hygieneplan mit Anlagen übergeben und in regelmäßigen Abständen werden Schulungen über Hygienemaßnahmen durchgeführt, bei Neuerungen hinsichtlich der Hygiene erfolgt zusätzliche Information/Schulung.

## 2. Hygienevorschriften für die Mitarbeiter

- 2.1. Es darf im Laborbetrieb nur festes, geschlossenes und trittsicheres Schuhwerk und ein geschlossener Kittel getragen werden. Der Kittel darf nur innerhalb des Praxisbereiches getragen werden und muß die Tageskleidung bedecken, ggf. Kittel mit langen Ärmeln. An Händen und Unterarmen dürfen keine Schmuckstücke, Uhren oder Ringe getragen werden. Vor Betreten vom Aufenthalts- / Pausenraum ist der Kittel abzulegen (UVV BGV C 8, § 22)
- 2.2. Es dürfen keine Straßenbekleidung (Jacken und Mäntel) und keine Taschen in den Patienten - Behandlungsräumen deponiert werden. Essen, Trinken, Rauchen, Schminken und auch Kaugummikauen sind in diesen Praxisräumen untersagt. Es dürfen auch keine Nahrungs- oder Genußmittel in diese Räume mitgenommen werden.
- 2.3. Handschuhe sind bei allen Tätigkeiten zu tragen, bei denen ein Kontakt mit Blut, Blutbestandteilen, Körperflüssigkeiten, Ausscheidungen oder mikroorganismenhaltigem Material zu erwarten ist. Türklinken, Telefone, Computer oder Kopierer dürfen nicht mit Handschuhen angefaßt werden. (Ausnahme : Mit Schutzfolien versehene Tastaturen),
- 2.4. Hygienische Händedesinfektion muß zur Infektionsvermeidung nach jedem Arbeiten mit Probenmaterial stattfinden. Auch nach Tragen von Schutzhandschuhen ist eine Desinfektion der Hände erforderlich.

### Durchführung:

3 ml Händedesinfektionsmittel (entspricht einmal pumpen am Desinfektionsspender) in die trockenen Hände geben und 30 sec. auf die Innen- und Außenflächen, Handgelenke und Finger sowie Fingerzwischenräume verteilen; besondere Sorgfalt ist auf die Fingerkuppen und Nagelfalze zu verwenden.

Bei sichtbarer Verschmutzung und/oder Kontakt mit kontaminiertem Material der Hände muß die Verschmutzung mit einem Einmaltuch oder Zellstoff entfernt werden. Die hygienische Händedesinfektion ist dann zweimal durchzuführen, bevor die Hände gewaschen werden.

Mehrmals täglich Hautpflegemittel /Hautcreme benutzen (nur aus Tuben oder Direktspendern).

- 2.5. Den Mitarbeitern wird eine Schutzimpfung gegen Hepatitis B kostenlos angeboten. Die Impfung gegen Hepatitis B kann auf eigene Verantwortung abgelehnt werden; in diesem Fall der Ablehnung ist das Merkblatt M 613 zu unterschreiben. Die hygienische Händedesinfektion ist im Desinfektionsplan geregelt (vgl. Anlage 2). Dieser Plan hängt im Laborbereich aus.

## 3. Hygienestatus der Arbeitsräume.

- 3.1. Die Arbeitsräume sollen aufgeräumt und sauber gehalten werden. Auf den Arbeitstischen sollen nur die tatsächlich benötigten Geräte und Materialien stehen.
- 3.2. Alle Arbeitsflächen sind täglich - und bei sichtbarer Verschmutzung sofort - mit einem Flächendesinfektionsmittel feucht abzuwischen und dürfen nicht nachgetrocknet werden. Wird infektiöses Material verschüttet, so muß der kontaminierte Bereich wir folgt desinfiziert werden : Mit Desinfektionsmittel befeuchteter Zellstoff auf die sichtbare Verschmutzung legen, diese damit aufnehmen und entsorgen. Neue Handschuhe anle-

gen, Fläche mit Desinfektionsmittel benetzen.

- 3.3. Der Fußboden wird ebenfalls täglich - und bei sichtbarer Verschmutzung sofort - desinfizierend gereinigt. Die Flächen- und Gerätedesinfektion wird detailliert im Desinfektionsplan geregelt (vgl. Anlage 3).
- 3.4. Mit der Durchführung und Überwachung der unter 3.1. bis 3.3. genannten Maßnahmen ist die Praxisleitung beauftragt. Diese kann die Arbeiten derart delegieren, dass jede/r Mitarbeiter/In für die Reinigung und Desinfektion seines/ihres Arbeitsplatzes verantwortlich ist und die Reinigung und Desinfektion der gemeinschaftlich benutzten Geräte nach festgelegtem Plan zwischen den Mitarbeiter/Innen wechselt.
- 3.5. Die allgemeinen Reinigungsarbeiten sind so auszuführen, daß jederzeit ein einwandfreier Reinigungszustand gegeben ist. Für die anzuwendenden Verfahren und die Häufigkeit der einzelnen Arbeitsgänge sind die Vorgaben der Reinigungs- und Desinfektionspläne zu beachten, die in den Praxisräumen aushängen. Die im Reinigungsplan aufgeführten Arbeiten sind feucht bzw. naß mit Zugabe vorgegebener Reinigungs- oder Desinfektionsmittel auszuführen. Alle im Reinigungsplan genannten Räume sind unter Wegrücken der beweglichen Einrichtungsgegenstände (wie z. B. Stühle etc.), mit Ausnahme schwer zu bewegender Gegenstände wie Schreibtische, Regale usw. zu reinigen (vergl. Anlage 4 Allgem. Reinigungsplan).

Wiederverwendbare Wischtücher sind, getrennt nach Einsatzbereichen, sicher unterscheidbar einzusetzen, zum Beispiel für :

Praxismobiliar	-	.....
Büros / Aufenthaltsraum	-	.....
Waschbecken	-	.....
WC	-	.....

Besser kommen gemäß Hersteller-Produktinformation „Einmal - Wischtücher“ zum Einsatz (z.B. Vliestücher von der Rolle, die mit dem entsprechenden Desinfektionsmittel benutzt werden)

Maschinen, Geräte, Pflege- und Reinigungsgeräte sowie Pflege- und Reinigungsmittel sind täglich nach beendeter Arbeit zu reinigen und fortzuräumen, Organisation und Kontrolle unterliegt der Praxisleitung.

#### 4. Entsorgung von Abfällen

- 4.1. Es findet Mülltrennung statt. Verpackungsmaterial, Kartonagen und Papier (auch aus dem Reißwolf) werden vom Reinigungspersonal in den Altpapiercontainer entsorgt.
- 4.2. Nicht infektiöser Abfall wird in blauen Müllsäcken gesammelt und vom Reinigungspersonal in den Hausmüllcontainer entsorgt.
- 4.3. Alle potentiell infektiösen oder ggf. kontaminierten Materialien werden von den Praxismitarbeiter/Innen nur in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter entsorgt und nach sorgfältigem Verschließen sachgerecht entsorgt.
- 4.4. Die Entsorgung von chemischen Abfällen geschieht nach den gesetzlichen Regelungen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) und wird über die Apotheke oder das Gemeinschaftslabor organisiert und überwacht.

## 5. Transport von Untersuchungsmaterial

Der Transport von Untersuchungsmaterial erfolgt in verschlossenen, hygienisch einwandfreien, bruchsicheren, desinfizierbaren Gefäßen. Organisation und Kontrolle unterliegt dem Fahrdienst des Gemeinschaftslabors.

## 6. Wäsche

Die Kittel werden in den dafür vorgesehenen Wäschesäcken gesammelt und einer Wäscherei zugeführt.

Im Wäschebuch werden Artikel und Anzahl notiert und nach Rücksendung aus der Wäscherei auf Vollständigkeit, Sauberkeit und allgem. Zustand kontrolliert.

## 7. Lüftungsanlagen

Die in den Gebäuden installierten Lüftungsanlagen werden nach Herstellerempfehlung gemäß Produktinformation bzgl. der empfohlenen „Wartungsintervalle“ gewartet und von einer Fachfirma die Filter regelmäßig gewechselt.

## 8. Verschiedenes

- .....
- .....
- .....
- .....
- .....

## Quellen - Nachweis

für den Hygieneplan: - UVV Gesundheitsdienst (BGV C 8 (vormals VBG 103) ) mit Durchführungsanweisung vom 01.01.1979

- Richtlinien für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention, 1996, insbesondere Anlage zu Ziffer 5.2.3 "Anforderungen an den Betrieb medizinischer Laboratorien"
- DGHM - Liste

Weiterhin gelten folgende Vorschriften und Empfehlungen; - Bundes-Seuchengesetz, insbesondere die §§ 19-29,

- Gentechnik-Gesetz bzw. Gentechnik-Sicherheitsverordnung,
- Verfügungen des Postwesens: Postsendungen mit medizinischem Untersuchungsgut (Vfg 630/1989, Vfg 631/1989, Amtsblatt des BMP 68 (1989) 1227),
- Vorläufige Empfehlungen des Bundesgesundheitsamtes für den Umgang mit pathogenen Mikroorganismen und für die Klassifikation von Mikroorganismen und Krankheitserregern nach den im Umgang mit ihnen auftretenden Gefahren (Bundesgesundhbl. 24 (1981)347-359),
- Merkblätter "Sichere Biotechnologie" der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie (B002, B004, B005, B006, B007),
- Normen des Deutschen Institutes für Normung (DIN-Taschenbuch Mikrobiologie, Beuth Verlag GmbH, Berlin),
- Merkblatt über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (herausgegeben von der "Länderarbeitsgemeinschaft Abfall"),
- Anlage zu Ziffer 6.8 der Richtlinie: "Anforderungen der Hygiene an die Abfallentsorgung" (Bundesgesundhbl. 37,10 (1994) 437-439).
- Biostoff Verordnung von Januar 1999 (letzte Fassung Oktober 1999)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

